Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
Часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung
Nichtofficieller Theil.

Середа, 7. Ноября 1856. № 128. Mittwoch, den 7. November 1856

Fortgang der Drainirung.

(Schluß.)

Tiefdrainiren.

Die tiefe Drainirung hat, abgesehen von ihrem Hauptzwecke, der Entfernung überflüssigen Wassers, vier wichtige Vortheile:

1) Vergrößert sie die verbesserte den Pflanzen dienstbare Bodenmenge. Jeder Zoll tiefere Drainage wird einer Vermehrung an pflanzennährendem Boden von gegen 1400 Ctr. pro Morgen gleich gerechnet und trägt zur Erhöhung der Ergiebigkeit und Schwere der Pflanzen, deren Nahrungsbezug sich dadurch erweitert, wesentlich bei.

2) Verbessert sie die Temperatur des Bodes. Auf des Marquis von Tweeddale Besitzung Yester ist schon bei einer Drainage von 33 Zoll eine durchschnittliche Temperatur-Erhöhung des Bodens im Winter von 2¼° Fahrenheit beobachtet worden. Mit Hülfe der Tiefkultur nach der Drainirung vermittelst der vom Marquis selbst erfundenen berühmten Tweeddale'schen Untergrund- und Rajolpflüge ist die Temperatur im Sommer durchschnittlich um 2 Grad und im Winter um 4¼ Grad Fahrenheit erhöht worden.

3) Schützt sie die Röhren mehr vor Verstopfung durch die Wurzeln der Kulturpflanzen, welche durch die Drainage tiefer und kräftiger entwickelt werden und so ihre eigenen Wohlthäter, die Röhren, zu zerstören drohen

4) Bringt sie die Röhren außer den Bereich der Tiefkultur, welche, 18 bis 22 Zoll tief, rationeller Weise der Drainirung zu folgen hat, und mit den oben genannten Pflügen ausgeführt wird.

Nach diesem Systeme, wenn überhaupt bei einem so von lokalen Verhältnissen abhängigen Gegenstande, wie die Drainirung, von einem Systeme die Rede sein kann — ist die geringste Tiefe der Drains 4 Fuß. In Thonboden mit einem mehr porösen Untergrunde ist sie wenigstens 3 Fuß 6 Zoll.

Bei der Bestimmung der Entfernung zwischen den Drains wird nicht blos auf die sogenannten Drainirungs-Eigenschaften des betreffenden Landes, sondern auch darauf besonders Rücksicht genommen, wie groß die durchschnittliche jährliche Regenmenge ist, welche auf dasselbe fällt oder Einfluß hat, und wie oft und in welchen Unterbrechungen es im Durchschnitt jährlich regnet. Ein Paar Fuß zu nahe neben einander können mehrere Thaler unnöthige Kosten pro Morgen verursachen, während einige Fuß zu weite Entfernung zwischen den Drains zu Unzufriedenheit und Verlust der rechten Erfolge der Drainage Anlaß geben müssen. Man giebt den Unterschied im Geldpunkt nach hiesigen Sätzen (da Arbeit und Material in Preußen billiger sind, so müssen sie sich daselbst natürlich niedriger stellen) folgendermaßen an:

Die Kosten der Drainirung pro Acre bei einer Entfernung der Drains von einander

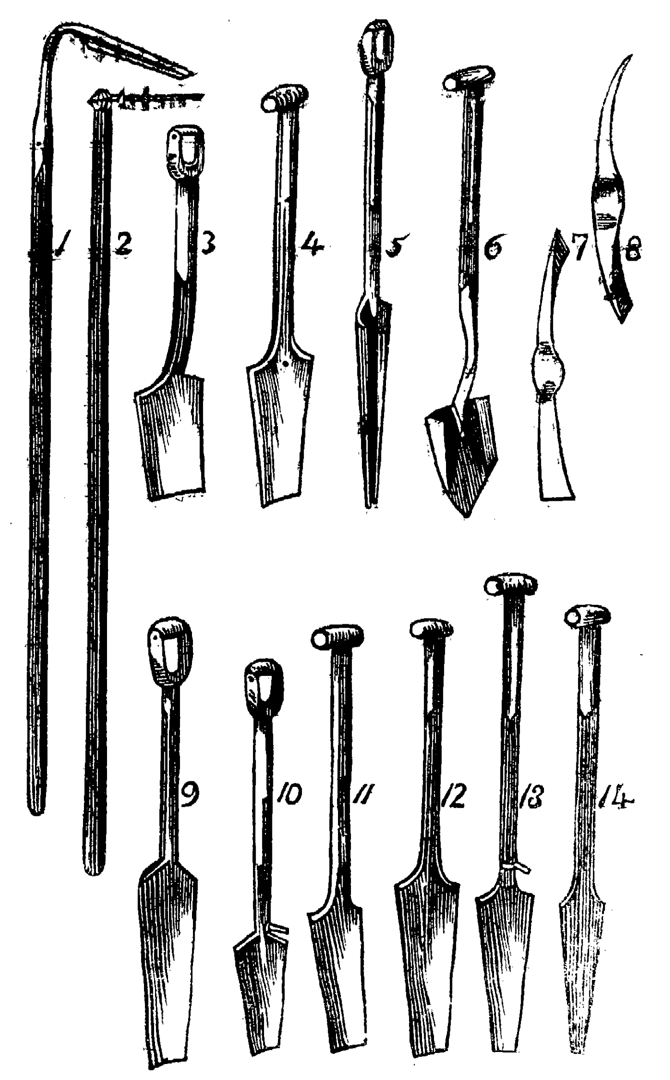
v. 18 Fuß	7 Pfd. St.	18 Sh.	4 D.	(52 Thlr.	23½ Sgr.)
„ 21 „	6 „	„ 16 „	3 „	(45 „	12½ „)
„ 24 „	5 „	„ 19 „	8 „	(39 „	27½ „)
„ 27 „	5 „	„ 6 „	9 „	(35 „	17½ „)
„ 30 „	4 „	„ 16 „	5 „	(32 „	4 „)
„ 40 „	3 „	„ 12 „	1 „	(24 „	1 „)

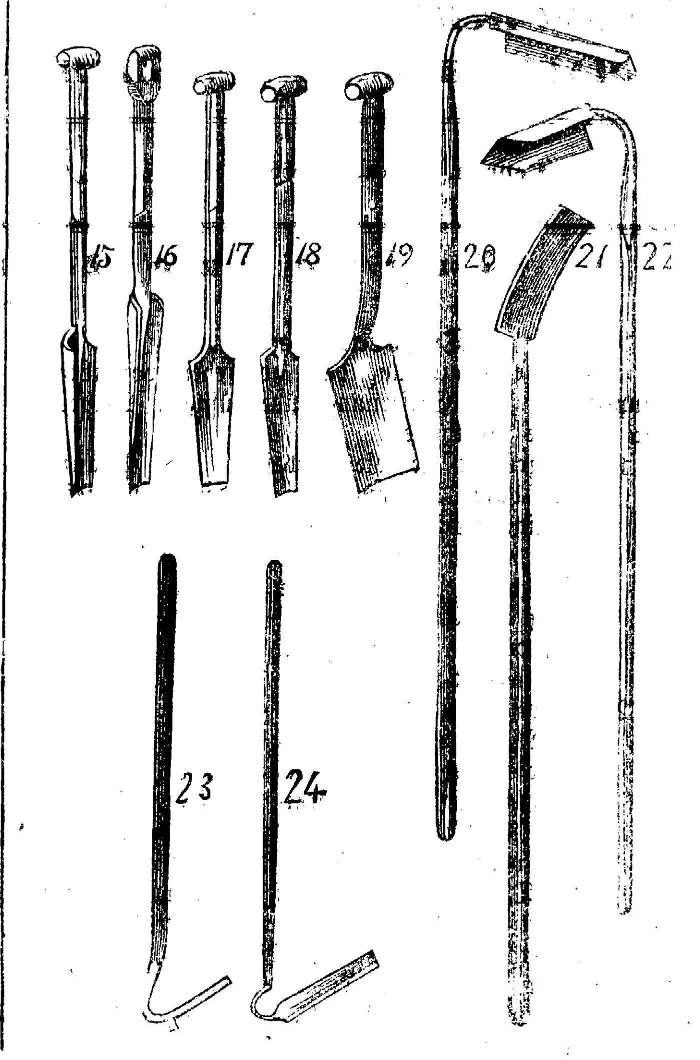
Die Größe des Durchmessers der zu wählenden Röhren wird nicht absolut von der Regenmenge bedingt. Sehr enge Röhren genügen, sofern das Gefälle gut ist und die einzelnen Röhren gehörig an einander schließen. Die Entfernung der Röhrenstränge von einander wird aber mit der durchschnittlichen Regenmasse in ein solches Verhältniß gebracht, daß der Boden jederzeit offen genug ist, um die größte Menge, welche auf seine Oberfläche im Durchschnitt fällt, aufzusaugen und durchzulassen.

Außer der durchschnittlichen jährlichen Regenmenge, die auf das zu drainirende Land fällt, ist es zur Bestimmung der Entfernung der Drains von einander wichtig, die im Jahre vorherrschenden Perioden anhaltender Regen oder Nässe zu kennen, denn je nach der Länge der Zwischenräume zwischen den Regen hat das Land mehr oder weniger Zeit, um die Zustandsveränderung zu erfahren, welche zur Vervollständigung der Drainage und zur Verbesserung des Klima's des Bodens wesentlich sind.

In Bezug auf die Richtung der Drains herrscht sehr geringe Meinungsverschiedenheit. Die vorzüglichsten Drainirer halten es für am besten und wohlfeilsten, der Linie des steilsten Gefälles zu folgen.

Bei der Beetbestellung nehmen die besten Drainirer in pfluggängigem Lande auf die Beetfurchen keine Rücksicht mehr; auf beständigen Weiden dagegen legt man die Drains noch immer meistens in die Beetfurchen.





Die sogenannten Muffen zur sicheren Verbindung der einzelnen Röhren werden als höchst nützlich geschätzt und würden, wenn sie die Drainage nicht so vertheuerten, in allen Bodenarten ohne Unterschied gebraucht werden. In sandigen und kiesigen Stellen sind sie unerläßlich, um Verstopfung der Röhrenleitung zu verhüten.

Das Zulassen von Luft an dem oberen Ende der Röhrenstränge wird nur von Wenigen für räthlich, von Einigen für durchaus nachtheilig gehalten.

Die Ausmündungen in den Vorfluthsgraben werden besonders sorgfältig gearbeitet und mit dauerhaftem Meisterwerk umgeben, um etwaige Nachlässigkeit von Seiten der Pächter im Voraus schadlos zu machen. Die Zahl der Ausmündungen in die Vorfluth wird möglichst beschränkt, indem, über eine gewisse Zahl hinaus, ihre Anlage- und Unterhaltungskosten größer sind, als ihr Nutzen. Man rechnet eine Ausmündung auf nicht weniger als 9 und nicht mehr als 30 Morgen. Die Ausmündungsröhre ist von Eisen mit einem Schwung-Gitter am Ende. Die Ausmündungen werden schließlich numerirt.

Damit das Drainirungsnetz bei Besitzer- oder Pächterwechsel nicht in Vergessenheit gerathen kann, wird von der ganzen Drainage-Anlage ein genauer Plan entworfen. Zur Aufbewahrung dieser Pläne schlägt man neuerdings vor, ein Nationalbüreau zu gründen und dasselbe mit der Separations-Behörde in Verbindung zu bringen.

Die Drainirungs-Werkzeuge endlich, welche in Gebrauch sind, sind die vorstehenden und haben in der Pariser Ausstellung den ersten Preis erhalten.

Sprache und Musik in der Natur.

(Schluß)

Unter den schwimmfüßigen Vögeln ist der Schwan alter traditioneller König in Gestalt und Gesang. Das Alterthum verband mit dem Gesange des sterbenden Schwans die höchste, rührendste Süßigkeit der Melodie. Er war Lieblingsvogel des Musengottes Apollo, und Aristoteles und Horaz glaubten, daß Dich-

terseelen nach dem Tode in Schwänen wieder lebendig würden, weshalb badende Schönheiten zuweilen auch durch Schwäne in große Gefahr geriethen. Leda mit dem Schwane ist sprüchwörtlich durch alle Zeiten gegangen, und von Malern verherrlicht worden. Homer vergleicht die aus ihren Schiffen zur Schlacht eilenden Griechen mit einer Heerde langhalsiger Schwäne, die hin und her flattern, kampflustig mit ihren Flügeln schlagen und laut singen. Auch im eisigen Norden sangen sie hoch über den Häuptern der Krieger, und riefen sie zum Kampfe und die Seelen der Gefallenen in die Walhalla der Unsterblichkeit. In neuerer Zeit haben die Schwäne entweder ihre Stimme oder wir die Ohren für ihren Gesang verloren. Noch segeln sie stolz und majestätisch auf spiegelblanken Fürstenteichen, aber sie sind in der Regel stumm und sehen die Leute an den Ufern nie in bester Laune an. Der Vogel des Apollo ist sehr in seinem alten Ruhme gesunken und Apollo selbst ein Hundename geworden.

Und wie steht's um das musikalische Talent des Hahns? Seine Clarinrufe in der schweigenden Nacht ersetzen dem Bauer nicht nur die Uhr und den Nachtwächter, sondern dem schlaflosen Leidenden und dem verirrten Wanderer der Nacht auch oft die süßesten Tröstungen. Wenn sein mächtiger Ruf durch die schweigende Nacht schrillt, haben die Geister der Finsterniß ihre Macht verloren. Der trostlose Wanderer hört ihn weit hinein in seine Verirrung und weiß nun die Richtung, wo menschliche Wesen und Wohnungen zu finden sind. „Die erste Stimme wird gehört hoch im Himmel," heißt es im Koran. „Ein weißer Hahn ruft jeden Morgen die Chöre des Himmels zum Gebet; sein klarer Klang schwingt sich durch das Universum. Die Menschen in Sünde und Schlaf hören ihn nicht, aber alle Hähne der Erde vernehmen ihn und stimmen ein in das Lob des großen Allah." Die Christen hatten früher einen ähnlichen Glauben und gaben ihm Stellungen auf Kirchthürmen, woraus später der gemeine Wetterhahn ward. — Nach dem ersten Morgenrufe schläft der Hahn wieder etwas mehr als eine halbe Stunde, dann mahnt er zum zweiten Male an den nahenden Morgen. In manchen Jahreszeiten thut er's auch ein drittes Mal. Bekanntlich antworten sofort alle Hähne der Nachbarschaft und selbst der nächsten Dörfer, so daß der erste Schrei oft Tausende erinnert, ebenfalls ihre Pflicht zu thun. Charakteristisch und wahrhaft heldenthümlich ist sein Siegesruf. Man hat Beispiele, daß er im Kampfe zum Tode verwundet, mit bluttriefendem Herzen erschöpft, aber als Sieger noch einmal mit aller Macht trompetenartig tapfer herauskräht, und dann niederfällt, um in dem verkündeten Glanze seiner Glorie zu sterben. Ueberhaupt liebt er es, nach jedem Kampfe und jeder Verlegenheit triumphirend auf eine Wand oder einen Zaun zu fliegen, mit den Flügeln zu schlagen und sein bekanntes Lied so heraus zu trompeten, daß alles Geflügel der Nachbarschaft es hört und zeigt, daß er sich seines Sieges freue. Hähne haben schon Schlachten der Menschen gewonnen. Zwei Beispiele stehen historisch fest. Einmal zeigte der griechische Feldherr Themistocles den muthlos gewordenen Soldaten zwei kämpfende Hähne und rief: „Männer von Athen, seht diese Thiere fechten blos um eitle Ehre, Ihr aber für Eure Götter, Heerde, Frauen und Kinder. Wollt Ihr verzagen?" Und sie faßten Muth und gewannen die Schlacht.

Im Jahre 1793 war das Kriegsschiff Marlborough mit Admiral Berkeley schon mastlos und leck geschossen und die Schlacht verloren gegeben. Da flog Admiral Berkeley's Hahn auf den Stumpf eines Mastes, klappte mit den Flügeln und trompete kühn sein Kikiriki in Kanonendonner und Pulverdampf hinein. Da faßte Jeder Muth. Der Kampf ward erneuert und die Schlacht gewonnen.

Von der braven Henne mit ihren zärtlichen Locktönen für die rasch herbeitrippelnden Küchlein läßt sich in musikalischer Beziehung nicht viel Rühmliches sagen. Sie macht gar zu viel Aufhebens nach jeder vollbrachten That einer Eilegung, ist aber immer noch nicht so eitel und ruhmrednerisch wie viele Menschen, welche manchmal viel ärger gackern, wenn sie sich vorgenommen haben, das Ei einer That zu legen, das hernach oft ein Windei ist. Der Stern Alcyone als Henne am Himmel mit den Küchlein der sie umgebenden kleinen Sterne, der Ruf Christi an Jerusalem mit dem Bilde der Henne und ihrer Küchlein, und manche andere klassische Benutzungen der schützenden, mütterlichen Zärtlichkeit der Glucke werden hiermit eben nur in Erinnerung gebracht.

Eigenthümliche musikalische Schwätzer sind die Raben und dergleichen dunkelmanteliges Gelichter. Der Rabe hat eine eigenthümlich volubile Zunge, mit der er, besonders wenn sie gelöst ist, alles Mögliche nachplappern lernt. Die Alten, welche ihn für einen geheimnißvollen Weisen und Propheten hielten, studirten seine Stimme, unterschieden über 64 Noten darin und gaben jeder eine Bedeutung. In Griechenland und Rom fungirte er als Hauptwahrsager, bei den alten Deutschen als Prophet und bei uns hauptsächlich als unverbesserlicher Spitzbube. Früher hatte er noch viel mit Galgen und Rad zu thun. Ein unheimlicher Bursche bleibt er immer.

Zahme Saatkrähen sind gefährlich. Man kennt Beispiele, daß sie brennende Kohlen wegtrugen, daß sie Papierstückchen aufpickten, in's Feuer warfen und sich königlich über die aufflackernde Flamme amüsirten. Die Beredsamkeit und die Sprachtalente der Elstern, Staare, Dohlen und ähnlicher dunkeler Collegen sind bekannt. Sie schwatzen gern und leicht alles Mögliche nach, wenn sie in menschlicher Gesellschaft leben. Auf Java lehrten die unterdrückten Eingeborenen die Staare Rache an den Siegern. Sie riefen beim Anblick jedes Europäers: „Christ! Hund! Schweinefleischfresser!" Papageien, Kakadu's u. dergl.

sind die Raben und Elstern der Tropen. Von Natur die schlechtesten Musikanten, haben sie doch eine große Vorliebe für Nachahmung menschlicher Worte.

Musik finden wir erst unter besser ausgestatteten Vögeln. Die Gesangskunst derselben ist eine in sich vollkommene Eigenschaft, die sie aus sich selbst, aus ihrem eigenen Genie und Herzen entwickeln. Was lernt die Lerche, der Kanarienvogel, die Nachtigall von Menschen? Sie lernen blos von ihren Eltern und andern Vögeln. Ausdruck, Individualität, Gefühl, Variation kommen aus ihrer eigenen gefühlvollen, liederreichen Brust.

Angekommene Schiffe.

№	Schiffs-Name & Flagge.	Schiffers-Name.	Von wo.	Ladung.	An wen adressirt.
2221.	Russ. Schoner „Wrangelsholm"	Capt. Lipp.	Helsingfors	Ballast	Ordre
2222.	Lüb. Dampfer „Riga & Lübeck"	Geslin	Lübeck	Stückgüter	Ruetz & Co.

Riga. Schiffe sind ausgegangen: 1911; im Ansegeln 6; Strusen sind angekommen: 764.

Telegraphische Depeschen.

6. November 2 Uhr M. In der vergangenen Nacht wehte hier ein heftiger Sturm von SW bis NWN, welcher, wenn auch weniger heftig, noch gegenwärtig fortdauert. Von den sieben vor unserer Rhede kreuzenden Schiffen, die leider gestern, wegen gänzlichen Mangels an Dampfböten, nicht in den Hafen eingebracht werden konnten, ist heute nichts zu sehen; auch das Amerikanische Schiff „Wolga" hat die Rhede verlassen und die hohe See gesucht. Die in der Bucht beladenen Schiffe haben sich zwar nach Möglichkeit festgehalten, an ihren Hölzern ist jedoch Vieles losgerissen und weggetrieben. — Der Wasserstand erreichte hier die ungewöhnliche Höhe von nahe an 18 Fuß holl., wodurch gewiß viel Material vom neuen Steindamm, der bis zur Batterie unter Wasser vesetzt war, weggeschwemmt sein wird. — Unter den ansegelnden Schiffen befinden sich: die Holl. Brigg „Hans Friedrich" Capt. Schultz, die Lüb. Brigg „Meyer" Capt. Wilms, der Lüb. Schooner „Wilhelmine" Capt. Penschau, ein Russ. Schooner unter Capt. Paesch und eine Russ. Schlupp unter Capt. Lipp.

* * *

6. November 3 Uhr. Das Amerikanische Schiff „Wolga" und zwei beladene Brigg-Schiffe wurden um 11 Uhr Vormittags in einer Entfernung von circa $2\frac{1}{2}$ deutschen Meilen in offener See gesehen.

Den 7. November 12 Uhr. Außer dem Dampfer Riga & Lübeck sind noch 7 Schiffe im Ansegeln, darunter der Russ. Schon. „Wilhelmine" mit gebrochener Stange und die Engl. Brigg Jean, Capt. Storey als retour kommend; von sonstigen Beschwerden nichts bemerkbar.

Ausländische Nachrichten.

Helsingoer 9. November. Der Schooner „Groot Zeewyk" Capt. Homan und die Schoon.-Kuff „Dankbarheid" Capt. Valk, beide von Riga mit Getreide nach der Maas bestimmt, sind gestern leck und mit unklaren Pumpen hier eingekommen.

Angekommene Fremde.

Hotel St. Petersburg. Den 7. November. Hr. Kreisdeputirter Staatsrath von Aderkas aus Livland.

Stadt London. Kaufleute Günther, Friedlieb und Hirschfeldt von Mitau; Reiher aus Livland, dim. Obrist Baron Brunow aus Kurland.

Frankfurt a. M. Fähnriche Schirin und Bensemann von Ponnewesch.

Gold. Adler. Georg Rudolph Mende von St. Petersburg, Mad. Posewerk von Moskau.

Stadt Dünaburg. Lieutenant Kitschenko und Junker Zbiansky von Ponewesch, Postcommissaire Lelunau und Sabrenz aus Livland.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 7. November 1856. Censor C. Alexandrow.

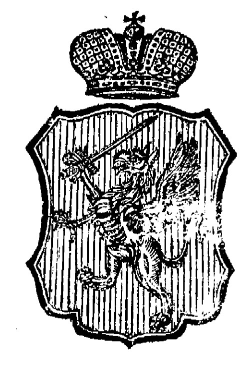
Redacteur Kolbe.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Prodt fellin dans 13. Nov 1856

Лифляндскія Губернск. Вѣдомости.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ 4½ руб. сер. съ доставкою на домъ 4 руб. серебромъ. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Übersendung 3 Rbl. S. mit Übersendung durch die Post 4½ Rbl. S. und mit der Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 128. Середа, 7. Ноября — Mittwoch, den 7. November 1856.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

ПРИМѢЧАНІЕ: Къ сему № прилагается одно прибавленіе о сыскѣ лицъ и имуществъ по имперіи.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung

Die Livländische Gouvernements-Zeitung wird auch im Jahre 1857 drei Mal wöchentlich: Montags, Mittwochs und Freitags erscheinen. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 Rbl. S., mit Uebersendung durch die Post 4 Rbl. 50 Cop. S. und mit der Zustellung ins Haus für Privatpersonen in der Stadt Riga, 4 Rbl. S. Die geehrten Abonnenten, welche in der St. Petersburger Vorstadt und jenseits der Düna wohnen, können die Gouvernements-Zeitung, falls es denselben ansteht, die Ersteren von dem Herrn Conditor Thomson in der großen Alexanderstraße bei der jährlichen Pränumeration von 3 Rbl. 50 Cop. S., die Letzteren von dem Herrn Restaurateur L. Pohl an der großen Steinstraße, gegenüber dem Brücken-Zollhause, bei der jährlichen Pränumeration von 4 Rbl. S., abholen lassen. Die Pränumeration auf die Patente der Livl. Gouv.-Regierung beträgt wie früher, auch für das Jahr 1857 — 3 Rbl. S. Die halbjährliche Pränumeration beträgt die Hälfte der vorgenannten Summen. Das Abonnement von Privatpersonen in Riga wird in der Redaction der Livl. Gouv.-Zeitung, von Auswärtigen, welche die Gouv.-Zeitung durch die Post zu beziehen wünschen, in den örtlichen Post-Comptoirs angenommen. 3.

Am 6. Nov. ist Se. Excellenz der Livl. Hr. Civil-Gouverneur von seiner Inspectionsreise zurückgekehrt und hat die Verwaltung des Gouvernements wiederum übernommen.

* * *

Mittelst Allerhöchsten Gnadenbriefes vom 26. August c., ist dem Gehilfen des Dejour-Generals des Hauptstabes Sr. Majestät, General-Majoren von der Suite Sr. Kaiserlichen Majestät Gerstenzweig der St. Stanislaus-Orden erster Classe Allergnädigst verliehen worden.

Laut Supplement zum Allerhöchsten Tagesbefehle vom 30. August c., sind befördert worden: der stellvertretende Chef der Belohnungs-Abtheilung in der Canzellei des Oberbefehlshabers der 2. Armee, Capitain des Shitomirschen Infanterie-Regiments Lüders 1. zum Major, mit Verbleibung in gegenwärtiger Function und mit Zuzählung zur Armee-Infanterie und die Lieutenants der reitenden Leib-Garde-Pionir-Division Baron Küster und Kohl zu Stabs-Capitains; — ist ernannt worden: der Adjutant beim Chef der Kriegslehranstalten des Hauptstabes Seiner

Kaiserlichen Majestät, General-Adjutant Rostowzow, Stabs-Rittmeister des Chevallierregiments Ihrer Majestät Pilar von Pilchau, zum Flügel-Adjutanten Seiner Kaiserlichen Majestät; — ist übergeführt worden: der Stabs-Rittmeister des Leib-Kürassierregiments Ihrer Majestät Granfeldt zum Leib-Garde reit. Grenadierregiment als Lieutenant.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, daß in Abänderung der §§ 42 und 45 der mittelst Patents der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 29. December 1822 spec. № 114 publicirten Verordnung für die Ebräer in der Gouvernements-Stadt Riga, die Zahl der Ebräer-Herbergen und Garküchen in Riga von der Livländischen Gouvernements-Regierung mit Genehmigung Sr. Durchlaucht des Herrn General-Gouverneurs für die Zukunft, wie folgt, festgesetzt worden:

1) in der Stadt zwei Garküchen und zwar in jedem Stadttheile eine;
2) in der Moskauer Vorstadt, zwei Herbergen verbunden mit Garküchen.
3) in der Mitauer Vorstadt ebenfalls zwei Herbergen mit Garküchen verbunden, —

und daß die über diese Normalzahl zur Zeit bestehenden Anstalten der gedachten Art zwar vorläufig bestehen zu lassen, nach dem Ableben ihrer gegenwärtiger Inhaber aber durchaus zu schließen sind. Nr. 4196.

* * *

Die auf unbestimmten Urlaub entlassenen Gemeinen vom Gren.-Reg. Seiner Kaiserlichen Hoheit des Großfürsten Nikolai Nikolajewitsch, Andrei Ausbing und vom Leib-Garde Moskauschen Regimente Rein Jacobs Sohn Osch haben die Anzeige gemacht, daß sie die ihnen von dem Livländischen Civil-Gouverneur ertheilten Interimsbillete und zwar der Erstere das Billet vom 16. October 1856, sub Nr. 11,888, und der Letztere das vom 17. October 1856, sub Nr. 11,918, verloren haben.

Vorstehendes wird hiedurch zur Kenntniß der Stadt- und Land-Polizeibehörden des Livländischen Gouvernements gebracht, bei der Weisung, die erwähnten Billete im Auffindungsfalle dem Livländischen Civil-Gouverneur vorzustellen, mit dem etwaigen Producenten dieser Billete aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren.

Riga, 2. November 1856. Nr. 12,551.

Публичная Продажа имуществъ.

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по опредѣленію 2 Департамента С. Петербургскаго Уѣзднаго Суда, за неплатежъ вдовою Академика Александрою Николаевою Антонели, Штабсъ-Капитану Льву Петрову Чхейзе, по закладной совершенной 23. Іюня 1852 г. 8000 руб. сер., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ заложенная и просроченная дача Антонели, состоящая С. Петербургской губерніи и уѣзда, 3-го стана, по Выборгскому тракту, на 9 верстъ, близъ Выборгской заставы. Дача эта заключаетъ въ себѣ: четыре дома два одно-этажныхъ съ мезонинами, и два двух-этажныхъ, изъ бревенъ, изъ коихъ одинъ одно-этажный съ балкономъ на каменныхъ, а прочія на деревянныхъ столбахъ, крыты и обшиты тесомъ; къ нимъ службы; баня съ прачешною, два погреба, сараи и конюшня, два колодезя. Полисаду 35, забору 18 саж., — роща и сѣнокосъ. Земли подъ сею дачею, какъ значится въ закладной 2 дес. 480 кв. саж., означенная дача приноситъ чистаго годоваго дохода 383 р. сер., а оцѣнена въ 2000 р. сер. Продажа сія будетъ производиться въ срокъ торга 21. Января 1857 года, съ узаконенною переторжкою чрезъ 3 дня, съ 11 часовъ утра, въ присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. 1

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: demnach hierselbst von dem erblichen Ehrenbürger Adelbert Poorten am 25. September d. J. nachgesucht worden ist, daß über das demselben zufolge des

mit dem Kirchspielsrichter und Ritter Gustav Ludwig Magnus von Krüdener und dem Casimir Baron Wolff am 23. April 1855 abgeschlossenen und am 8. Juni 1855 corroborirten Pfand-Cessions-Contracts für die Summe von 52,750 Rbl. S.-M. pfandweise cedirte, im Wendenschen Kreise und Lösernschen Kirchspiele belegene Gut Kohlhausen sammt Appertinentien und Inventarium, und wegen Mortification, Exgrossation und Deletion nachbenannter, auf dem Gute Kohlhausen unter nachbezeichneten datis annoch ingrossirter, nach Anzeige Supplicantis jedoch längst berichtigter Schuldposten, als:

1) den 7. November 1811, für Carl Reichert 1608 Rthlr. $2\frac{3}{5}$ Ferdinge und
2) den 6. November 1841, für den Herrn Landrath Adolph von Wulf, sub hypotheca des in dem Gute Kohlhausen und Meselau für den dimittirten Lieutenant Ernst Friedrich von Buddenbrock einstehenden Erbtheils, wofür auch die Güter Alt- und Neu-Lasdohn und Gulbern haften, 12,650 Rbl. S.-M.,

ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; welchem Gesuche auch die Besitzer der für den vorstehend zuletzt genannten Schuldposten mitverhafteten Güter Meselau, Gulbern und Alt- und Neu-Lasdohn beigetreten sind; — als hat das Livländische Hofgericht, den Gesuchen willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an das Gut Kohlhausen sammt Appertinentien und Inventarium oder etwa Einwendungen wider die geschehene Pfand-Cession und Besitzübertragung, so wie wider die gebetene Mortification, Exgrossation und Deletion der obbezeichneten Schuldposten formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Creditsocietät wegen deren auf dem Gute Kohlhausen haftenden Pfandbriefforderung, so wie sämmtlicher Inhaber der contractlich übernommenen und resp. ingrossirten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rucksichtlich des Gutes Kohlhausen sammt Appertinentien und Inventarium innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion der obbezeichneten 2 Schuldposten aber innerhalb der Frist von sechs Monaten und den beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Kohlhausen sammt Appertinentien und Inventarium dem erblichen Ehrenbürger Adelbert Poorten pfandweise adjudicirt, die obgenannten 2 Schuldposten aber für nicht mehr gültig erklärt und von den Gütern Kohlhausen, Meselau, Gulbern und Alt- und Neu-Lasdohn exgrossirt und delirt werden sollen. — Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Riga-Schloß, den 29. October 1856.

Nr. 5891. 1

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: demnach hierselbst von dem Pastor Georg von Holst nachgesucht worden ist, daß über das demselben zufolge eines mit dem dimittirten Herrn Landrichter und Ritter Georg Friedrich Samson von Himmelstiern am 26. Mai d. J. abgeschlossenen und am 23. August d. J. corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 6500 Rbl. S.-M. eigenthümlich übertragene, im Dorpatschen Kreise und Cannapähschen Kirchspiele belegene Gut Neu-Pigant sammt Appertinentien und Inventarium, ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das Gut Neu-Pigant sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Neu-

Pigant sammt Appertinentien und Inventarium dem Pastor Georg von Holst erb- und eigenthümlich zugeschrieben werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. 1

Riga-Schloß, den 15. October 1856.

Nr. 5765.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von dem Hofgerichts-Advocaten Wilhelm von Goldmann nachgesucht worden ist, daß über das demselben zufolge eines mit der Kirchspielsrichterin Alexandra Dorothea Zachrisson, geb. von Medem am 15. September d. J. abgeschlossenen und am 2. October d. J. corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 58,000 Rbl. S.-M. eigenthümlich zugeschriebene, im Wendenschen Kreise und Festenschen Kirchspiele belegenen Gut Fehsen mit Tuldern und Kalwe sammt Appertinentien und Inventarium, ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das Gut Fehsen mit Tuldern und Kalwe sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Creditsocietät wegen deren auf gedachtem Gute haftenden Pfandbriefforderung, so wie sämmtlicher Inhaber der ingrossirten und contractlich übernommenen Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Fehsen mit Tuldern und Kalwe sammt Appertinentien und Inventarium dem Hofgerichts-Advocaten Wilhelm von Goldmann erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 5930.

Riga-Schloß, 30. October 1856. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von dem Herrn Kreisdeputirten Ernst Baron von Nolcken nachgesucht worden ist, daß über das demselben zufolge eines mit den Erben der verstorbenen weiland Frau Obristin Aurora Juliane von Müller, geb. Samson von Himmelstiern, nämlich den Lieutenanten Adelbert und Oscar von Müller, den Collegien-Secretairen Emil und Bernhard von Müller, der Frau Obristlieutenantin Ida von Zeddelmann, geb. von Müller und den Fräuleinen Molly und Ernestine von Müller am 2. April 1851 abgeschlossenen und am 27. Juni 1851 corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 70,000 Rbl. S.-M. eigenthümlich übertragene auf der Insel Oesel im Karrisschen Kirchspiele belegene Gut Karrishof sammt Appertinentien und Inventarium, ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das Gut Karrishof sammt Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde Anforderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Creditsocietät wegen deren auf gedachtem Gute haftenden Pfandbriefforderung so wie der Verkäufer wegen des denselben annoch zustehenden Kaufschillingsrückstandes, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Karrishof sammt Appertinentien und Inventarium dem Herrn Kreisdeputirten Ernst Baron von Nolcken erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. 3

Riga-Schloß, den 1. November 1856.

Nr. 5974.

* * *

Demnach von dem Landvogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga ein Proclam zur Mortification nachstehender öffentlich ingrossirter, angeblich aber bereits bezahlter Obligations-Forderungen, deren Originalschuld-Documente jedoch angezeigtermaßen abhanden gekommen, nachgegeben worden, nämlich:

1) betreffend das dem Handlungs-Commis Robert Klein gehörige, hieselbst in der St. Petersburschen Vorstadt im dritten Quartiere an der großen Alexandergasse sub Pol.-Nr. 45 und Brandcassa-Nr. 1117 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien:
 a) d. d. 20. December 1855, für die Wittwe Fewronja Klementjewa Wlassow 3000 Rbl. Bco.-Ass.
 b) d. d. 18. December 1836, für die Wittwe Fewronja Klementjewa Wlassow 2000 Rbl. S.-M.

2) betreffend des den Schauringschen Eheleuten gehörige, allhier im 1. Quartier der Moskauschen Vorstadt an der Galgengasse sub Pol.-Nr. 227 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien:
d. d. 1. April 1821, für die Wittwe Anna Helena Wittmann, geb. Schroeder, 350 Rbl. S.-M.;

3) betreffend die dem hiesigen Kaufmann Carl Ludwig Treyer, am 19. December 1852, öffentlich aufgetragene, modo dem Herrn Adv. Haken gehörige, allhier im vierten Quartier der St. Petersburgschen Vorstadt, unweit des 4. Werstpfostens sub Pol.-Nr. 85 belegene sogenannte Gelnicksche Gelegenheit, auch Schagger- oder Gessel-Krug genannt, sammt Appertinentien:
d. d. 4. September 1825, für den Herrn Adv. Carl Stieda 800 Rbl. S.-M.;

4) betreffend das dem Sattlergesellen Adolph Magnus Wischnewsky aufgetragen gewesene, modo dem Maurermeister Christian Friedrich Krüger gehörige, allhier im ersten Quartiere des zweiten Vorstadttheils an der Ecke der Neu- und Fuhrmannsgasse sub Pol.-Nr. 350 und Brandcassa-Nr. 1078 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien:
d. d. 20. März 1835, für den Ligger Johann Kruminsky;

als werden Alle und Jede, welche hinsichtlich vorbeschriebener Capitalien irgend eine Ansprache formiren zu können vermeinen sollten, desmittelst angewiesen, sich mit solchen ihren Ansprüchen oder sonstigen Rechten spätestens binnen sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 6. April 1857, bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten, unter Beibringung gehöriger Belege, zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter werde gehört, die Originalschuld-Documente über obgedachte Capitalien aber werden für mortificirt erachtet werden.

So geschehen Riga-Rathhaus im Landvogteigerichte, den 6. October 1856. Nr. 291. 1

Bekanntmachungen.

Von der Rigaschen Quartier-Verwaltung werden diejenigen, welche folgende Gemüsegartenplätze, nämlich:

1) den an der Lagergasse der St. Petersburger Vorstadt, hinter dem Regiments-Commandeurs-Hause, und
2) die in der Moskauschen Vorstadt, im ehemaligen Berkholzschen Garten befindlichen Plätze,

vom 1. Januar 1857 ab auf drei Jahre zu pachten wünschen, desmittelst aufgefordert, zu den auf den 14. November d. J. anberaumten Torgen, und zeitig vorher zur Einsicht der Bedingungen und Stellung der erforderlichen Sicherheit, bei dieser Verwaltung zu erscheinen. Nr. 207.

Riga, am 1. November 1856. 2

Рижское Квартирное Правленіе симъ вызываетъ желающихъ взять въ откупное содержаніе нижеозначенныя огородныя мѣста, а именно:

1) огородное мѣсто, состоящее на С. Петербургскомъ форштатѣ по лагерской улицѣ за домамъ Полковаго Командира и
2) огородныя мѣста, состоящія на Московскомъ форштатѣ въ саду бывшемъ Беркгольца

срокомъ съ 1. Января 1857 года на три года — съ тѣмъ, чтобы явиться имъ въ сіе Правленіе къ торгамъ, назначеннымъ на 14. Ноября сего года и заранѣе для разсмотрѣнія условій и представленія нужнаго обезпеченія.

Рига, 1. Ноября 1856. № 207. 2

Von dem Kämmerei-Gerichte der Kaiserlichen Stadt Riga wird desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung für diejenigen, so es besonders angeht, öffentlich bekannt gemacht:

1) daß mit Bestätigung der Ober-Verwaltung der Ostsee-Gouvernements die von den Inhabern der verschiedenen Trakteur-Anstalten in Riga für das Jahr 1857 zu erlegende Accise in demselben Betrage zu erheben ist, wie diese für das Jahr 1856 erhoben worden, und
2) daß der Termin zur Einzahlung der Accise für die verschiedenen Tracteur-Anstalten, so wie zur Entrichtung der Abgaben für den Detail-Verkauf von Kornbrandwein und für die Berechtigung zum Halten von Schenken pro 1857 dahin anberaumt worden, daß diese Accise für Gastwirthschaften im

1. Vorstadttheile am 3., 4. und 5. December dieses Jahres;
2. Vorstadttheile am 7., 8. und 10. December dieses Jahres;
3. Vorstadttheile am 12., 13. und 14. December dieses Jahres;
1. Stadttheile am 17. und 18. December dieses Jahres und
2. Stadttheile am 19. und 20. December dieses Jahres

Vormittags von 10 bis 1 Uhr bei diesem Kämmerei-Gerichte einzuzahlen ist.

Riga-Rathhaus, 1. November 1856. 3
Nr. 1473.

Кемерейный Судъ Императорскаго города Риги симъ объявляетъ для всеобщаго свѣденія и наблюденія въ особенности до кого касается:

1) что утвержденія главнаго Начальства Остзейскихъ Губерній вносимый содержателями разныхъ трактирныхъ заведеній въ г. Ригѣ на 1857 годъ акцизъ имѣть быть взимаемъ въ такой же суммѣ, какъ взималось на 1856 годъ и
2) что срокъ для уплаты акцизнаго сбора за разныя трактирныя заведенія, равно какъ для уплаты податы за различную продажу вина хлѣбнаго и на право содержанія шинковъ на будущій 1857 г. назначенъ такимъ образомъ, что акцизный сборъ за трактирныя хозяйства вноситься доложенъ въ Кемерейный Судъ до полудни съ 10 до 1 часа въ слѣдующіе дни, а именно:

въ 1. части предмѣстія 3., 4. и 5. Декабря сего года;
въ 2. части предмѣстія 7., 8. и 10. Декабря сего года;
въ 3. части предмѣстія 12., 13. и 14. Декабря сего года;
въ 1. городской части 17. и 18. Декабря сего года;
въ 2. городской части 19. и 20. Декабря сего года.

Рига-Ратгаузъ, 1го Ноября 1856 г.
№. 1473. 3

* * *

Mit Bezugnahme auf die in Nr. 122 der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom 24. October 1856 von Einer Hochv. Livländischen Gouvernements-Regierung sub Nr. 4146 erlassenen Publication wird vom Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zur Wissenschaft und Nachachtung derer, die es angeht, desmittelst bekannt gemacht, daß vom 16. bis zum 31. October c. nachstehende zu verschiedenen Gemeinden Livlands gehörende Individuen zur Cur in das Rigasche Armen-Krankenhaus aufgenommen worden sind:

16. Oct.	Mattis Lapsing	v. Gute	Ulpisch
18. „	Dahrte Pulpe	„	Dahlen
24. „	Joh. Wilh. Burke	„	Bebberbeck
24. „	Martin Kalley	„	Widdrisch
25. „	Lotte Buchmann	„	Kempen
26. „	Emmeline Natalie Nörbitz	aus	Wal[illegible]
26. „	Anna Janson	v. Gute	Cremon
29. „	Caroline Baumann	„	Dahlen
30. „	Joh. Georg Gawitz	aus	Lemsal.

Riga-Rathhaus, 5. Nov. 1856. Nr. 969.

* * *

Da zwei Hanf- und Flachswraakers-Adjuncten-Stellen zu besetzen sind, so werden diejenigen, welche sich dazu qualificiren und dazu vorgeschlagen zu werden wünschen, von dem Rath dieser Stadt hiemit aufgefordert, sich binnen 1[illegible] Tagen, gerechnet von dem Erscheinen dieser Aufforderung in der Livländischen Gouvernements-Zeitung bei dem Herrn Aeltermann großer Gilde Joh. Andreas Lemcke zu melden.

Riga-Rathhaus, 2. Nov. 1856. Nr. 7828

* * *

Von Einer Kaiserlichen Dörptschen Polize[illegible]

Verwaltung werden diejenigen, welche die Lieferung einer Quantität von 40 Faden Birken- und 17 Faden Ellern-Brennholz, für den Bedarf des hiesigen Elementarlehrer-Seminariums pro $18^{56}|_{57}$ übernehmen wollen, hierdurch aufgefordert, zu dem hiezu anberaumten Torge am 9. November und zum Peretorge am 12. November d. J. Vormittags um 11 Uhr bei dieser Behörde zu erscheinen, und nach Anhörung der desfallsigen Bedingungen ihren Bot und Minderbot zu verlautbaren.
Dorpat-Polizei-Verwaltung, 13. October 1856.
Nr. 3746.

* * *

Der Rath der Stadt Walk macht hierdurch bekannt: daß da der auf den 23. und 26. October c. anberaumt gewesene öffentliche Ausbot des hiesigen Accise-Erhebungsrechts für die Jahre 1857 nnd 1858, — ohne Erfolg gewesen ist — solches Accise-Erhebungsrecht abermals zum öffentlichen Ausbot gestellt werden wird, und zwar im Torg am 20., so wie im Peretorg am 23. November d. J. Vormittags um 12 Uhr, die betreffenden Bedingungen aber von denjenigen, die sich bei solcher Angelegenheit als Uebernehmer betheiligen wollen, an jedem Dienstag und Freitag Vormittags von 11 bis 2 Uhr im Sitzungslocale dieses Raths in Erfahrung gebracht werden können.

Ausgefertigt unter Beidrückung des Stadtsiegels auf dem Rathhause zu Walk, am 27. October 1856. Nr. 1692. 1

* * *

Am 27. October d. J. hat sich ein herrenloses Pferd, welches schon seit ein Paar Wochen auf der Spilwe frei umhergelaufen bemerkt worden, bei dem Wirthen Strupp, eingefunden. Der Eigenthümer dieses Pferdes wird aufgefordert, sich binnen vier Wochen hierselbst mit dem Beweise seines Eigenthumsrechtes einzufinden. 3
Riga-Ordnungsgericht, 1. November 1856.
Nr. 11,171.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. füget das Kaiserliche Dörptsche Kreisgericht hiemit zu wissen: Demnach hieselbst von dem Herrn P. A. von Sievers nachgesucht worden eine Publication in gesetzlicher Weise darüber erlassen zu wollen, daß von dem gedachten Herrn v. Sievers eigenthümlich gehörigen Gute Rappin mit Wöbs das zu dem Gehorchslande dieses Gutes gehörige Grundstück Söe, groß 21 Thlr. 62 Grsch. auf den Joseph Söeson für den Preis von 1735 Rbl. S. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracts und bei theilweiser gerichtlicher Deposition des Kaufschillings übertragen worden ist, daß selbiges Grundstück dem Käufer Joseph Söeson als freies von allen auf dem Gute Rappin mit Wöbs lastenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sich und seine etwanigen Erben angehören soll, als hat das Dörptsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication, der Corroboration des betreffenden Kaufcontracts vorgehend Allen und Jeden mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät, die hiemit von der Angabe ihrer Anforderungen während des Laufes des Proclams ausdrücklich entbunden wird, zu wissen geben wollen, daß besagter Kaufcontract nach Ablauf dreier Monate a dato dieser Publication richterlich corroborirt und somit der Verkauf des Söe-Grundstückes vollzogen werden soll, als weshalb dieselben ihre desfallsigen Rechte und Interessen innerhalb dieser 3 Monate wahrzunehmen und bei diesem Kreisgerichte geltend zu machen haben, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß selbige tacite und ohne allen Vorbehalt darein willigen, daß das Grundstück qu. von dem Gute Rappin mit Wöbs verkauft und somit von ihrer bisherigen Hypothek ausgeschieden und dagegen die Kaufsumme entweder zur hypothekarischen Sicherheit der creditores besagten Gutes gerichtlich deponirt, oder aber soweit selbige ausreicht zur Befriedigung der Ingrossarien dieses Gutes nach ihrer gesetzlichen Reihenfolge verwandt werde, als welchen gemäß verfahren werden wird.
Dorpat, am 30. October 1856. Nr. 1534.

* * *

Der Rigasche Börsen-Comité macht hiermit bekannt, daß der Lehrcursus in der Navigationsschule Donnerstag den 8. November c. seinen Anfang nimmt. Diejenigen, welche daran Theil zu nehmen wünschen, haben sich bei dem Lehrer, Herrn J. Kaufmann mit ihren Beweisen, daß sie zur See gefahren, und ihrem Impfungs-Attestat zu melden.
Riga, den 1. November 1856. 1

* * *

Auction.

Ein Rigasches Zollamt macht hiemit bekannt daß im Packhause einkommender Waaren am 14. November 1856 um 11 Uhr Mittags folgende Waaren werden öffentlich versteigert werden als: 463 Arsch. Zitz, 162 Arsch. Camlotte, 24 Arsch. Velveret, 133 Tücher, 10 Pfd. Tüll, 37 Stücke Schleier, 1 Pfd. Spitzen, 1 Pud 19 Pfd. verschiedenes Zeug, 111 Paar Tragebänder, 107 Paar Handschuhe, 1 Pud 16 Pfd. Fitzelband, 1 Pud 31 Pfd. Nähnadeln, 10 Servietten, 1 Paar Schlittschuhe, 11 Pfd. Kaffe, 2 Pud 29 Pfd. Weintrauben, 3 Pud 30 Pfd. Blei in Platten und verschiedene Kleinigkeiten.

Отъ Рижской Таможни симъ объявляется, что при ея Пакгаузѣ Привозныхъ товаровъ будутъ продаваться, 14. Ноября 1856 г. въ 11 часовъ утра слѣдующіе товары, а именно: 363 арш. ситцу, 162 арш. камлоту, 24 арш. вельверету, 133 платка, 10. ф. тюлю, 37 вуллей, 1 ф. кружевъ, 1 п. 19 ф. разной матеріи, 111 шт. подтяжекъ, 107 паръ перчатокъ, 1 п. 18 ф. тесемокъ, 1 п. 31 ф. иголъ, 10 салфетокъ, 1 пара коньковъ, 11 ф. кофе и 2 п. 29 ф. винныхъ ягодъ, 3 п. 30 ф. листоваго свинца, 9 пудъ тряпья и разной мѣлочи.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern.

Der Gutspaß der Hahnhofschen Bäuerin Lotte Leimann.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen:

Peter Johann Ulrich, Preuß. Unterth. Böttchermeister Ludwig Klausnitz, Ferdinand Rizky, 3
Preuß. Unterthan Handelsgehilfe Carl Julius Schirrmann, Preuß. Unterthanen, Arbeiter Gottlieb Gruebner und Jacob Gallonat, 2

nach dem Auslande.

David Gustav Grünhagen, Fridrica Amalie Schwank, Anna Michailowa Kunzewitsch, Franz Michailow Konzewitsch, Würtembergsch. Unterth. Handlungslehrling Carl Wilhelm Hermann Kraft, Anna Dorothea Schultz, Irina Saweljewa Slotnikow, Pawel Anissimow, Peter Anissimow, Mowscha Abramow Etinhoff, Arie Chatzkelew Emanuel, Wittwe Anna Elisabeth Schwechheimer geb. Blume nebst Kinder, Töpfergesell Rudolph Gublensky, Jahn Bank, Wassili Fedorow Suchobokow, Episan Uljanow, Boris Kondratjew Denisow, Timofei Iwanow Newel, Trofan Awdokimow, Gottlieb Heinrich Feldhuhn, Iwan Jossifow Schele, Agafia Ossipowa, Grigor Andrejew Pachmurkin, Dorothea Trautmann, Gabriel Naalowitsch Edelmann, Gottlieb Christian Lasky, Heinrich Carl Julius Grünberg, Jankel Jdrowitsch Resaitzky,

nach anderen Gouvernements.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur: älterer Regierungs-Rath Baron **G. v. Tiesenhausen**.

Aelterer Secretair **M. Zwingmann**.